

II-563 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

20.1.1965

203/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Stella K l e i n - L ö w , Dr. N e u g e b a u e r
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Auszahlung der Studienbeihilfen.

-.--.-.-.-

Den unterzeichneten Abgeordneten ist kürzlich folgender Sachver-
halt bekannt geworden:

Ein Studierender an der Universität Wien (Physik und Mathematik)
erfüllt einwandfrei das Erfordernis des günstigen Studienerfolges gemäss
§ 5 des Studienbeihilfengesetzes. Was die soziale Bedürftigkeit betrifft,
wurden von ihm folgende Unterlagen vorgelegt:

Die Eltern sind seit 11 Jahren (18.12.1953) geschieden. Der Vater
ist nach dem Scheidungsurteil verpflichtet, der Mutter des Studierenden
monatlich 180 S zu bezahlen sowie 150 S für den studierenden Sohn. Das Ein-
kommen der Mutter beträgt als Büglerin 1.600 S monatlich.

Der Studierende hat ausserdem zwei Geschwister und wohnt nicht am
Studienort (Studienort Wien, Wohnort Werfen, Salzburg).

Im Studienjahr 1963/64 hat der Studierende auf Grund dieser Ver-
mögenslage die volle Studienbeihilfe in der Höhe von 1.100 S (1.000 S plus
10 % Entfernungszulage) erhalten. Im laufenden Studienjahr 1964/65 hat der
Studierende neuerlich eingereicht, jedoch bis 19. Jänner 1965 keinen Be-
scheid erhalten.

Schliesslich hat Professor Hanzlik dem betreffenden Studierenden zu-
gesagt, dass er sich bemühen werde, dass er auch heuer in den Genuss der
Studienbeihilfe kommt. Bei dieser Gelegenheit wurde jedoch bekannt, dass in
anderen Studienbeihilfenkommissionen - insbesondere an der juridischen
Fakultät - das Studienbeihilfengesetz heuer so ausgelegt wird, dass das
Einkommen des geschiedenen Vaters auch dann im vollen Umfange zum Familien-
einkommen dazugezählt wird, wenn durch ein gerichtliches Urteil feststeht,
dass der Vater nur mit einer geringeren Summe zum Unterhalt des Studieren-
den beiträgt, wie dies im vorliegenden Fall geschieht.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, dass diese Aus-
legung des Studienbeihilfengesetzes dem Willen des Gesetzgebers nicht
entspricht.

